

Wissen schadet nicht

Leitfaden zur Schadensvermeidung
für Baufachleute
Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln,
Rohr- und Freileitungen sowie Gas-
verteilungsanlagen.

Stand November 2020

Zukunft beginnt zusammen

e.dis

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	4
Erkundigungspflicht und Baubeginn	5
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen	6
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	7
Beschädigung eines Starkstromkabels Was tun ...	9
Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen	10
Beschädigung an Gasverteilungsanlagen Was tun ...	12
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	15
Beschädigung, Berührung einer Freileitung Was tun ...	20
Regionalbereiche	21



Geltungsbereich

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Energieversorgungseinrichtungen. Es ersetzt nicht die Pflicht zur Einholung einer Bestandsplanauskunft.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen, im Folgenden Netzbetreiber genannt, angefordert werden. Weitere Regelungen sind u. a. in den Unfall-Verhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3), „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38), „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und „Arbeiten an Gasleitungen“ (jeweils DGUV Regel 100 – 500) enthalten.

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energieversorgungsanlagen des Netzbetreibers, der dieses Merkheft herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel). Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, oberirdische Anlagen der Gasversorgung, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie Freileitungen.



Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.



Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Kabel-, Gasverteilungs- und Freileitungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Kabel-, Gasverteilungs- und Freileitungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des Netzbetreibers (Anschrift Seite 21 – 23) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des Netzbetreibers Klarheit über die genaue Lage von Kabelanlagen und/oder Gasversorgungsleitungen und -anlagen verschaffen.

Die DGUV Regel 103-011 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“, das TBG-Merkblatt Nr. 508 „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind zu beachten, dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

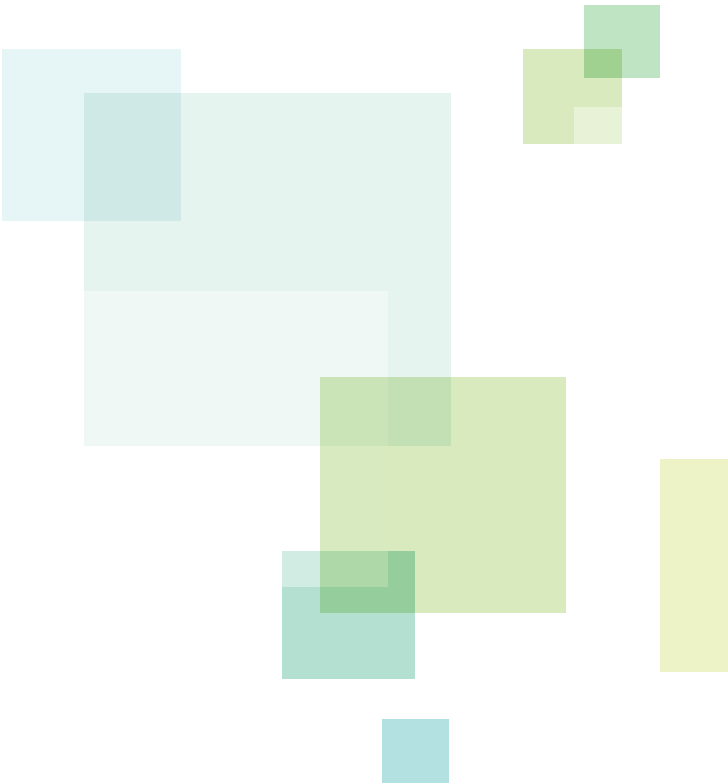
Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)“ sind zu beachten.

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Versorgungsanlagen des Netzbetreibers wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.



Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen (Kabel und Leitungen)

Legetiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 45 cm und 120 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. Ä. festzustellen. Da außerdem Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischen Großgeräten in unmittelbarer Nähe von Kabeln die Kabel durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u. Ä. Dabei ist die Einschlagtiefe entsprechend zu begrenzen, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen.

Freilegen von Kabeln

Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Kabel ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Kabel ausschließt.

Ein Freilegen von Kabeln darf nur in Handschachtungen erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten o. Ä.) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Kabel dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden.

Ist eine Unterhöhnung der Kabel vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber geschehen.

Vorsicht ist beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Kabeln geboten.

Aufsicht

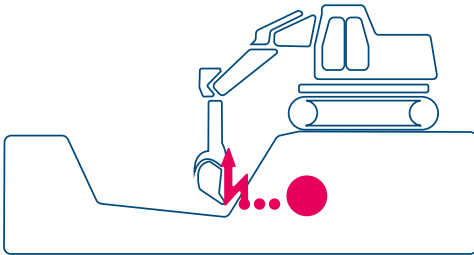
Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Kabelverteilerschränke und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Netzbetreibers nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigung von Kabeln, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind auch Beschädigungen des Kabelmantels bzw. Druckstellen im Kabelmantel.



Beschädigung eines Starkstromkabels

Was tun ...

... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb gilt:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen!

Auch Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen!
- Den Netzbetreiber benachrichtigen!

In jedem Fall:

Der Netzbetreiber muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen

Lage der Gasverteilungsanlagen

Die Legetiefe der Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm. In der Leitungsumgebung (30 cm bis 50 cm) ist mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen. Straßenkappen, Hinweisschilder und andere oberirdische Bauteile und Markierungen dürfen nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen.

Freilegen, Sichern, Erdarbeiten sowie tiefgreifende Oberflächenbearbeitungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind nur mit Zustimmung und bei Bedarf unter Aufsicht des Netzbetreibers durchzuführen.

Das Überbauen von Gasrohrleitungen ist unzulässig.

Zu Gasrohrleitungen und Gasdruckregelanlagen (GDRM) sind folgende **Mindestsicherheitsabstände** einzuhalten:

Abstand zu Gasrohrleitungen im unterirdischen Bauraum:

- bei Parallelverlegung: 0,40 m
(Ausnahme: bei PE-Leitungen zu Kabeln bis 1 kV
→ hier Mindestabstand 0,20 m)
- bei Kreuzungen: 0,20 m
(Ausnahme: bei PE-Leitungen zu Kabeln bis 1 kV
→ hier Mindestabstand 0,10 m)

Abstand zu Entspannungseinrichtungen der Gasrohrleitungen:

- Entspannungseinrichtung \geq : DN 80: 20,00 m
- Entspannungseinrichtung \leq : DN 50: 10,00 m

Abstand zu Gebäuden der GDRM:

- Außenkante Gebäude GDRM zu angrenzenden Bebauungen: 10,00 m

Bei Annäherung an Gasverteilungsleitungen im unterirdischen Bauraum mit einem Auslegungsdruck größer 16 bar außerhalb

der Bebauung gilt ein Abstand von 1,50 m. Kreuzungen sollen einen Mindestabstand bei offener Verlegung von 0,50 m und bei geschlossener Verlegung von 1,00 m haben. Gasleitungen sind zu unterkreuzen. Eine Verringerung dieses Abstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers. Bei Näherung von Windenergieanlagen zu Gasverteilungsanlagen sind gesonderte Forderungen und Mindestabstände zu beachten und einzuhalten. Diese Mindestabstände sind beim Netzbetreiber abzufragen.

Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes sind Gasrohrleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, wobei sich die Achse der Rohrleitung grundsätzlich in der Mittellinie des Schutzstreifens befindet. Die Breite des Schutzstreifens richtet sich nach dem Auslegungsdruck und der Nennweite der Rohrleitung. Sie kann bis 8,00 m betragen. Die Schutzstreifenbreite ist generell vor Beginn der Baumaßnahme beim Netzbetreiber abzufragen. In Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:

- keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- tiefgreifende land-, forstwirtschaftliche Oberflächenbearbeitungen, z. B. mit Tiefenpflug, nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Im Schutzbereich von Gasverteilungsanlagen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht des Netzbetreibers durchgeführt werden.

Beschädigung an Gasverteilungsanlagen

Was tun ...

... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Achtung!

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Schadstelle sofort verlassen!

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

Deshalb gilt:

- Arbeiten einstellen!
- Mögliche Zündquellen fernhalten!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden!
- Nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Keine elektrischen Schalter und Klingeln betätigen!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Gefahrenbereich absichern, Schadenstelle weiträumig absperren!

Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt:

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser)
- Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches)
- topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen)
- Bebauung (Ggf. müssen Gebäude evakuiert werden.)
- Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Hilfe hinzuziehen (Polizei, Feuerwehr)!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien!
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!

- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!

Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

Bei jeder Rohrleitung gilt:

Der Netzbetreiber muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Isolierung** einer Gasleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

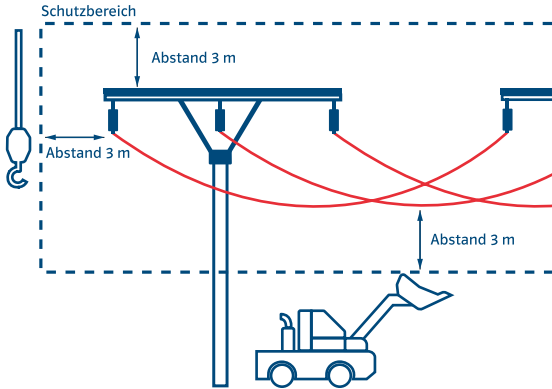
Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Rohbiogas

Die E.DIS Netz GmbH ist nicht Netzbetreiber von Rohbiogasleitungen. Im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH können sich jedoch Rohbiogasleitungen Dritter befinden. Rohbiogas ist hochentzündlich und kann in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Je nach Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- und Kohlenstoffdioxidkonzentration sind beim Einatmen schwere Vergiftungen mit Gefahr von Bewusstlosigkeit und Tod möglich. Rohbiogas kann je nach Zusammensetzung leichter als Luft, dichteneutral oder schwerer als Luft sein.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

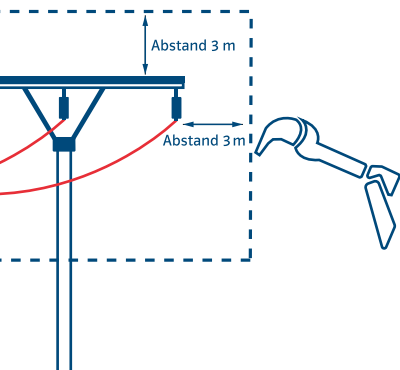
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt ohne Windeinfluss



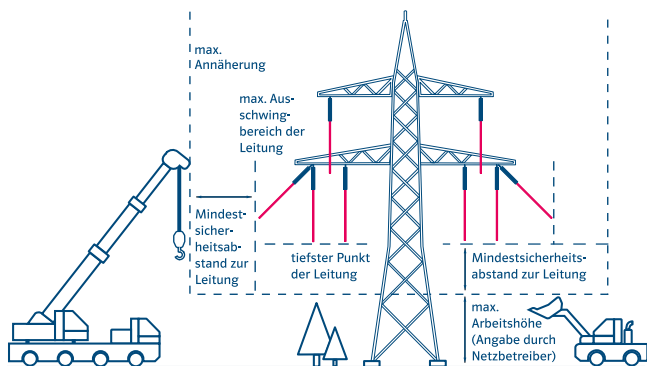
Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: Lebensgefahr!

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!



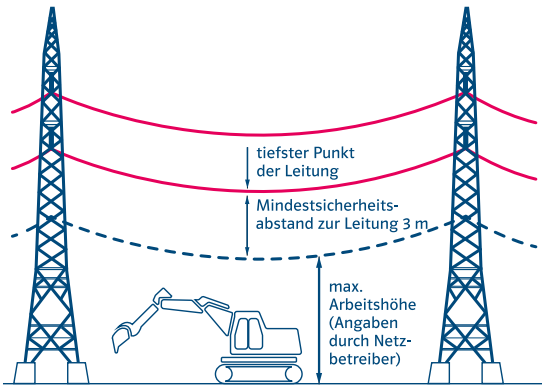
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluss



(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: Lebensgefahr!



(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich:

- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: Lebensgefahr!

Achtung!

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern, Kränen, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten

sowie beim Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Schutzabstände	
bei Freileitung mit Spannung	Schutzabstände
bis 1 000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 000 Volt bis 110 000 Volt	3 m nach allen Seiten
bei unbekannter Spannung	5 m nach allen Seiten

„Im Zweifelsfall erteilt der Netzbetreiber über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.“

Die einzuhaltenden o. a. **Schutzabstände** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (vgl. Bilder Seiten 14 – 16) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.

Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegung des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

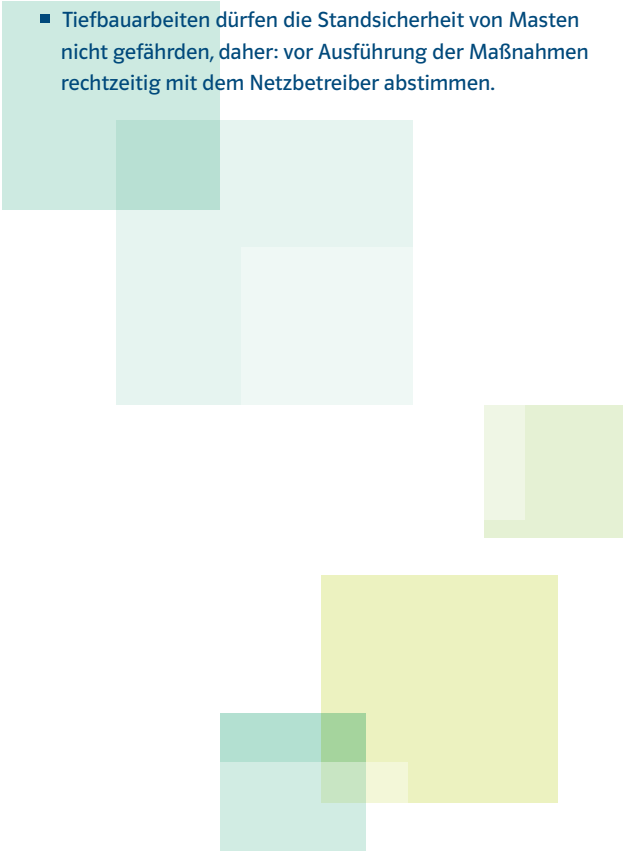
Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des Netzbetreibers).
- Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit dem Netzbetreiber eine andere Lösung gefunden werden.

Maste von Freileitungen

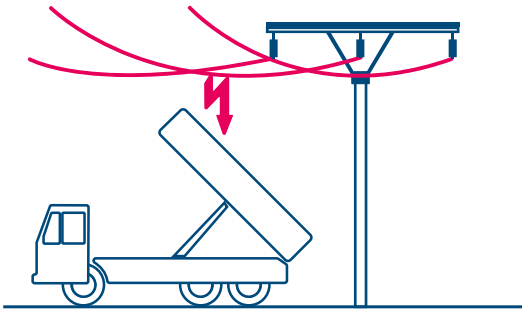
- Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem Netzbetreiber anzuzeigen.
 - Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.
 - Tiefbauarbeiten dürfen die Standsicherheit von Masten nicht gefährden, daher: vor Ausführung der Maßnahmen rechtzeitig mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 

Beschädigung, Berührung einer Freileitung Was tun ...

... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

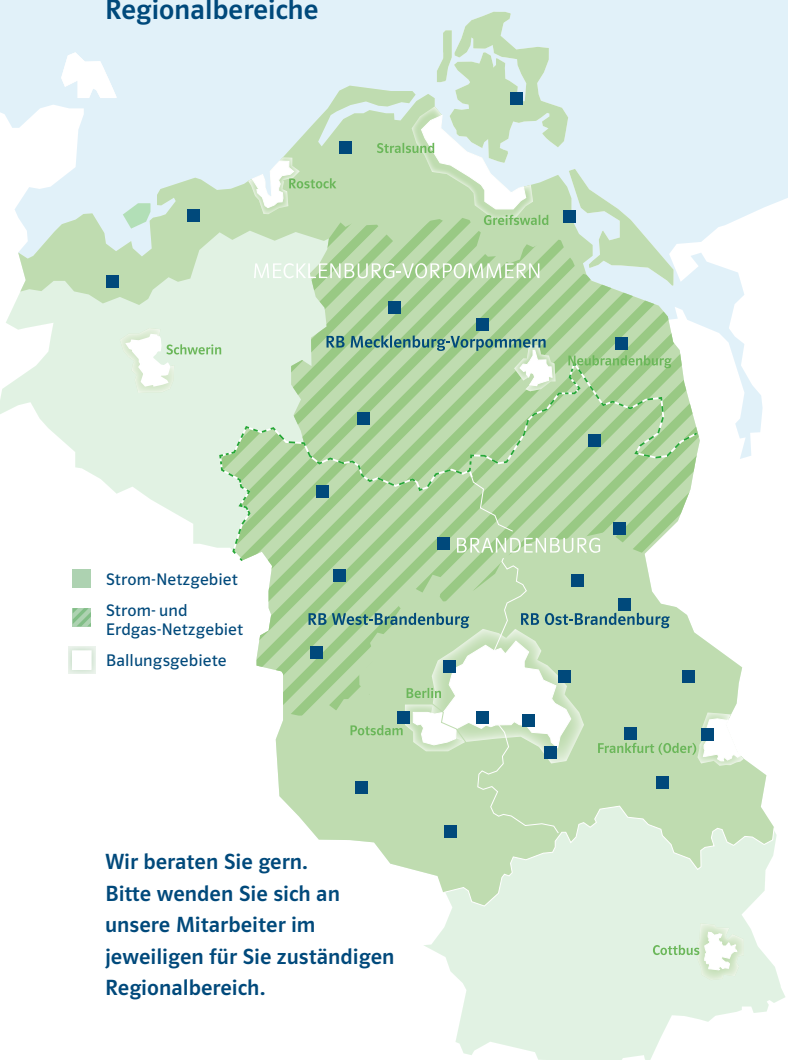
Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb gilt:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.



- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen (Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein.), sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und landen (dabei Sturz oder Abfangschritte unbedingt vermeiden) und sich in Sprungschritten entfernen.
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich den Netzbetreiber benachrichtigen.

Regionalbereiche



Standorte im Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern

Standort Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Standort Uphal
An der Silberkuhle 5
23936 Uphal

Standort Plummendorf
Ostring 1
18320 Plummendorf

Standort Röbel
Marktplatz 5
17207 Röbel



Standort Bergen

Putbuser Chaussee 4
18528 Bergen

Standort Wolgast

Hasenwinkel 5
17438 Wolgast

Standort Torgelow

Borkenstraße 2
17358 Torgelow

Standorte im Regionalbereich Ost Brandenburg**Standort Seelow**

Moerser Straße 5
15306 Seelow

Standort Beeskow

Radinkendorfer Straße 19
15848 Beeskow

Standort Bad Freienwalde

Fontanestraße 1
16259 Bad Freienwalde

Standort Prenzlau

Karl-Marx-Straße 2
17291 Prenzlau

Standort Schönefeld

Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Standort Frankfurt (Oder)

Zum Umspannwerk 3
15234 Frankfurt (Oder)

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1
17087 Altentreptow

Standort Malchin

Stavenhagener Straße 42a
17139 Malchin

Standort Fürstenwalde

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde

Standort Neuenhagen

Zum Erlenbruch 8
15366 Neuenhagen bei Berlin

Standort Eberswalde

Alfred-Nobel-Str. 1
16225 Eberswalde

Standort Angermünde

Am Markt 2
16278 Angermünde

Standort**Königs-Wusterhausen**

Luckenwalder Straße 66
15711 Königs-Wusterhausen

Standorte im Regionalbereich West Brandenburg

Standort Gransee

Ruppiner Straße 13b
16775 Gransee

Standort Heiligengrabe

Wittstocker Straße 1
16909 Heiligengrabe

Standort Teltow

Oderstraße 29
14513 Teltow

Standort Jüterbog

Luckenwalder Berg 7
14913 Jüterbog

Standort Derwitz

Am Berliner Ring 12
14542 Werder (Havel)
OT Derwitz

Standort Belzig

Lübnitzer Straße 6a
14806 Belzig

Standort Neustadt

Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse

Standort Falkensee

Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee

Standort Rathenow

Bammer Landstraße 12
14712 Rathenow

Notruf

Stromstörungen: 03361 7 33 23 33

Gasstörungen: 0180 4 55 11 11

Die Telefonnummern sind 365 Tage im Jahr
und rund um die Uhr erreichbar.

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde

e-dis-netz.de